

- Konzessionsabgabe und Umlagen Strom -

gültig ab:

01.01.2023

1 Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09.01.1992 (BGBl. S. 12) und der Änderung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

	in ct/kWh
Sondervertragskunden gem. §2 Abs. 3 i.V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. §2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

2 KWKG Umlage gemäß §§ 26 und 26a KWKG-G

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2022 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2023 erwarteten förderfähigen KWKG-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2023 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,398 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2021 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt ein Guthaben in Höhe von 144.875.459,93 €, was zu einem reduzierten Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,041 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2023 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,357 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Die KWKG-Umlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2023 wie folgt:

	2023
nichtprivilegierte Letztverbräuche in ct/kWh	0,357

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

3 Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG ab dem 01.01.2023 wie folgt:

2023		
Letztverbraucher Gruppe A'	in ct/kWh	0,417
Letztverbraucher Gruppe B'	in ct/kWh	0,050
Letztverbraucher Gruppe C'	in ct/kWh	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

4 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Offshore-Netzumlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Informationen der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01.01.2023 wie folgt:

2023		
nichtprivilegierte Letztverbräuche	in ct/kWh	0,591

Weiterführende Informationen zur Ermittlung erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

5 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Gemäß § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpffjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

**Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.
Bei allen angegebenen Umlagen handelt es sich um die aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de>

Stand: 28.12.2022